

Die Gemeinde Herbstadt erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung in der jeweiligen aktuellen Fassung folgende

1. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung für die Gemeinde Herbstadt vom 02.04.2012

§ 1

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung

§ 9

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Kindergrabstätten (§ 10 Kindergräber)
 - b) Einzel- und Familienwahlgrabstätten (§ 11 Einzelwahl- und Familienwahlgräber)
 - c) Urnengrabstätten (§ 12 Aschenreste und Urnenbeisetzungen) sowie
 - d) Ehrengrabstätten (§ 13)

§ 2

§ 12 erhält folgende Fassung

§ 12

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Urnengräber sind Urnenruhestätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 24) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen von der Gemeinde bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) In einer Urnengrabstätte können maximal 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die vorhandenen Wandplatten sind mit aufgeklebter Schrift zu versehen.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen. Zugelassen sind lediglich Urnen aus leicht verrottbarem Material, die sich innerhalb der Ruhezeit (§ 24) zersetzen.
- (5) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (6) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber für Urnengrabstätten entsprechend.

§ 3

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung

§ 14

Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:
- | | | |
|-----------------------|---------------|----------------|
| 1. Kindergrabstätten: | Länge: 1,20 m | Breite: 0,60 m |
|-----------------------|---------------|----------------|

2. Einzelwahlgrabstätten:	Länge: 2,20 m	Breite: 0,90 m
3. Familienwahlgrabstätten:	Länge: 2,20 m	Breite: 1,80 m
4. Urnengrabstätten:	Länge: 0,60 m	Breite: 0,60 m
5. Ehrengabstätten:	Länge: 2,20 m	Breite: 0,90 m

§ 4

§ 17 erhält folgende Fassung

§ 17

Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten (gemessen von der Erdoberfläche)

- | | | |
|--|--|----------------|
| 1. Kindergrabstätten: | Höhe: 0,90 m | Breite: 0,60 m |
| 2. Einzelwahlgrabstätten: | Höhe: 1,10 m | Breite: 0,70 m |
| 3. Familienwahlgrabstätten: | Höhe: 1,10 m | Breite: 1,70 m |
| 4. Urnengrabstätten: | vorhandene Wandplatten sind zu benutzen,
religiöse Symbole können aufgeklebt werden | |
| 5. Ehrengabstätten: | Höhe: 1,10 m | Breite: 1,70 m |
| 6. Die höchstzulässige Höhe von Grabkreuzen beträgt 2,00 m über der Erdoberfläche. | | |

§ 5

§ 24 erhält folgende Fassung

§ 24

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten beträgt 10 Jahre.

§ 6

Diese Änderungssatzung soll am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft treten.

Die von dieser 1. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Herbstadt vom 02.04.2012 gelten weiterhin unverändert.

Herbstadt, 04.12.2013

(Siegel)

Rath
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 20.12.2013 Nr. 24 Seite 415